

## **Geschäftsbedingungen SAP Education Preferred Card SAP (Schweiz) AG**

### **1. DEFINITIONEN**

**1.1** Alle Begriffe, die in diesem Dokument hervorgehoben sind, werden im Glossar definiert.

### **2. PREFERRED CARD**

**2.1** Einzelheiten zu der SAP Education Preferred Card, die der Auftraggeber von SAP erwirbt, sind in der Order Form enthalten.

**2.2** Verpflichtungswert: Der Auftraggeber muss während der Vertragslaufzeit Schulungsservices von SAP mindestens im angegebenen Mindestwert („Verpflichtungswert“) buchen. Der Verpflichtungswert ist im Abschnitt ‚Verpflichtungswert‘ der Order Form angegeben.

**2.3** Bonus: Vorausgesetzt, dass der Auftraggeber die im Abschnitt ‚Preise und Zahlung‘ angegebene Preferred-Card-Vergütung vollständig bezahlt hat, erhält der Auftraggeber den im Abschnitt ‚Bonus‘ der Order Form angegebenen Bonus. Der Bonus wird nicht auf den erforderlichen Verpflichtungswert angerechnet. Der Bonus kann nicht zur Zahlung für Reisekosten verwendet werden.

**2.4** Preferred-Card-Wert: Der anfängliche Preferred-Card-Wert wird durch Addieren des Verpflichtungswertes und des Bonuswertes berechnet. Der Preferred-Card-Wert verringert sich mit jedem Erwerb und jeder Reservierung durch den Auftraggeber über die SAP Education Preferred Card.

### **3. PREISE UND ZAHLUNG**

**3.1** Preis: Der Preis für die SAP Education Preferred Card ist die im Abschnitt ‚Verpflichtung‘ der Order Form angegebene Preferred-Card-Vergütung. Die Zahlung der Vergütung ist gemäß den Festlegungen in der Order Form fällig.

**3.2** Abrechnung: SAP stellt dem Auftraggeber nach Erhalt der vom Auftraggeber unterzeichneten Order Form die gesamte Preferred-Card-Vergütung in Rechnung.

**3.3** Beschränkungen:

**(a)** Keine Gutschriften: Keine der Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt vorige Bestellungen des Auftraggebers bei SAP über Schulungsservices. Der Auftraggeber kann die SAP Education Preferred Card nicht zur Zahlung für Schulungsservices verwenden, die vor Beginn oder nach Ablauf der Vertragslaufzeit bestellt oder erbracht wurden bzw. werden, unabhängig davon, ob gleiche oder ähnliche Schulungsservices im Scope der im Rahmen dieser Vereinbarung erworbenen SAP Education Preferred Card inbegriffen sind.

**(b)** Keine Rückerstattung, kein Übertrag: Der Preferred-Card-Wert muss innerhalb der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Ein Preferred-Card-Wert, der nicht innerhalb der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber in Anspruch genommen wird, kann nicht erstattet werden. Der Preferred-Card-Wert kann nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht übertragen werden. Der Preferred-Card-Wert kann nicht auf eine andere SAP Education Preferred Card übertragen werden.

**(c)** Keine Verlängerung oder Aufstockung: Der Auftraggeber kann zusätzliche, separate SAP Education Preferred Cards erwerben. Ein Verlängern oder Aufstocken von einzelnen SAP Education Preferred Cards ist jedoch nicht gestattet.

**3.4** Zahlung für Einkäufe und Reservierungen über die SAP Education Preferred Card: Der Auftraggeber muss beim Erwerb oder Reservieren von Schulungsservices die ID-Nummer seiner SAP Education Preferred Card angeben. Sofern das verfügbare Guthaben des Preferred-Card-Wertes den vollen Preis des erworbenen oder reservierten Schulungsservice abdeckt, erhält der Auftraggeber von SAP hierüber keine Rechnung. Der betreffende Betrag wird vom Preferred-Card-Wert abgezogen. Reicht das Guthaben des Preferred-Card-Wertes nicht zur Deckung des Gesamtpreises der erworbenen oder reservierten Schulungen aus, stellt SAP dem Auftraggeber den nach Anwendung des noch verbleibenden Guthabens verbleibenden Differenzbetrag in Rechnung.

#### **4. LAUFZEIT**

- 4.1** Feste Laufzeit: Diese Vereinbarung wird für eine feste Laufzeit geschlossen, die im Abschnitt ‚Vertragslaufzeit‘ der Order Form angegeben ist. Keine der Parteien ist zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- 4.2** Ablauf: Mit Ablauf der Vertragslaufzeit endet die Gültigkeit der SAP Education Preferred Card, und ein etwaiger nicht in Anspruch genommener Preferred-Card-Wert verfällt.

#### **5. SCOPE UND ANWENDUNGSBEREICH FÜR PREFERRED CARD**

- 5.1** In Frage kommende Services: Vorbehaltlich der Bestimmungen im Abschnitt ‚Beschränkungen‘ können mit dem Preferred-Card-Wert folgende Schulungsservices bezahlt werden, die von SAP (Schweiz) AG angeboten werden: (i) einzelne E-Learnings, (ii) E-Academys, (iii) Zertifizierung, (iv) Präsenzs Schulungen, (v) On-Premise-Live-Schulungen, (vi) Virtuelle Live-Schulungen und (vii) Kundenspezifische Schulungen.
- 5.2** Ausgenommene Services: Der Preferred-Card-Wert kann nicht für den Erwerb folgender Angebote in Anspruch genommen werden: (i) Consulting Services, (ii) Softwarenutzungsrechte, (iii) SAP Learning Hub oder Pakete, die SAP Learning Hub beinhalten, und (iv) SAP Live Access oder Pakete, die SAP Live Access beinhalten.
- 5.3** Nach Eingang der Zahlung über die Preferred-Card-Vergütung erhält der Auftraggeber von SAP Folgendes:
- (a)** eine schriftliche Bestätigung des Erwerbs einer SAP Education Preferred Card,
  - (b)** eine eindeutige ID-Nummer für die SAP Education Preferred Card des Auftraggebers,
  - (c)** ein Online-Konto und
  - (d)** eine Bestätigung des Bonus.
- 5.4** SAP-Kundenummer: Die Parteien vereinbaren, dass Einkäufe und Reservierungen über die SAP Education Preferred Card ausschließlich auf die in der Order Form angegebene SAP-Kundenummer angewendet werden und die Schulungsservices nur von Nutzern in Anspruch genommen werden.
- 5.5** Vertragslaufzeit: Der Auftraggeber darf die Leistungen im Rahmen der SAP Education Preferred Card während der in der Order Form angegebenen Vertragslaufzeit in Anspruch nehmen. Diese beginnt mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte:
- (a)** mit dem Datum, an dem SAP eine unterzeichnete Order Form vom Auftraggeber erhält, oder
  - (b)** mit dem Datum, an dem SAP die Zahlung für die SAP-Preferred-Card-Vergütung erhält. Sollte die Zahlung für die SAP-Preferred-Card-Vergütung später als drei (3) Monate nach Eingang der vom Auftraggeber unterzeichneten Order Form bei SAP eingehen, behält SAP sich das Recht vor, die Bestellung des Auftraggebers über die SAP Education Preferred Card zurückzuweisen. In diesem Fall kommt keine Vereinbarung zustande.
- 5.6** Entscheidungen: Der Auftraggeber benennt im Abschnitt ‚Kontaktinformationen für die Administration‘ der Order Form einen Ansprechpartner mit entsprechender Stellung und den nötigen Qualifikationen, der SAP zur Verfügung steht, um die erforderlichen Informationen bezüglich der Vereinbarung bereitzustellen, und der vom Auftraggeber autorisiert wurde, die notwendigen Entscheidungen im Namen des Auftraggebers zu treffen.
- 5.7** Reservierungen: Der Auftraggeber muss beim Übermitteln von Reservierungsanfragen für Schulungsservices an SAP die ID-Nummer für die SAP Education Preferred Card schriftlich angeben. Reservierungen werden erst nach Bestätigung seitens SAP wirksam. Der Erwerb der SAP Education Preferred Card garantiert weder die Teilnahme des Auftraggebers an einer bestimmten Schulung oder Veranstaltung an einem bestimmten Datum, noch erhält der Auftraggeber dadurch einen Prioritätsstatus für die Buchung einer bestimmten Schulung oder Veranstaltung an einem bestimmten Datum. Reservierungsanfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei SAP bearbeitet, und entsprechend der Verfügbarkeit der jeweiligen Plätze gebucht. Der Preferred-Card-Wert kann für alle öffentlichen Schulungen genutzt werden, die seitens SAP bestätigt wurden. Allerdings hängt die Bestätigung bestimmter Schulungen von

der Anzahl der gebuchten Teilnehmer für die betreffende Schulung ab, und SAP behält sich das Recht vor, zu entscheiden, wann und ob eine Schulung bestätigt und durchgeführt wird.

- 5.8** Stornierungen: Stornierungsanfragen für Präsenzveranstaltungen sind schriftlich an SAP zu übermitteln. Für Stornierungen gelten die im Abschnitt „Bedingungen“ der SAP Training Site angegebenen Stornierungsgebühren. Klarstellend wird auf Folgendes hingewiesen: Soweit in den Bedingungen auf der SAP Training Site auf eine „Gesamtschulungsgebühr“ verwiesen wird, gilt zum Zweck der Berechnung der gemäß diesem Abschnitt an SAP zu entrichtenden Stornierungsgebühr die Gesamtschulungsgebühr als der volle Preis gemäß veröffentlichter Preisliste für die betreffende Schulung, den der Auftraggeber für die Registrierung für die Schulung an SAP hätte zahlen müssen, wenn er die Registrierung nicht über die SAP Education Preferred Card vorgenommen hätte. Die Stornierungsgebühr wird auch dann von SAP berechnet, wenn der Auftraggeber einen alternativen Termin für den benannten Nutzer bucht. Stornierungsgebühren werden vom SAP-Preferred-Card-Wert abgezogen.
- 5.9** Zusätzliche Bedingungen: Jeder über die SAP Education Preferred Card bezogene Schulungsservice unterliegt eigenen, gesonderten Bedingungen, die bei der Bestellung des betreffenden Schulungsservice von SAP zur Verfügung gestellt werden können. Mit der Übermittlung von Reservierungsanfragen oder der Nutzung eines Schulungsservice stimmt der Auftraggeber diesen zusätzlichen Bedingungen für den jeweiligen Schulungsservice zu. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bedingungen für die Schulungsservices und die in der vorliegenden Vereinbarung dargelegten Bedingungen haben die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung Vorrang.

## **6. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT**

### **6.1** Nutzung Vertraulicher Informationen:

- (a)** Die empfangende Partei schützt alle Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei in demselben Maße, wie sie ihre eigenen Vertraulichen Informationen schützt, und zwar mit mindestens angemessener Sorgfalt. Die empfangende Partei legt keine Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei anderen Personen gegenüber offen als ihrem Personal, ihren Vertretern oder Nutzern, deren Zugriff auf die Informationen erforderlich ist, um die Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte und/oder Pflichten zu ermöglichen, und die Geheimhaltungspflichten unterliegen, die im Wesentlichen den in diesem Abschnitt geregelten entsprechen. Der Auftraggeber legt die Vereinbarung oder die Preisgestaltung keinem Dritten gegenüber offen.
- (b)** Für Vertrauliche Informationen einer Partei, die vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung offengelegt wurden, gelten die Regelungen dieses Abschnitts.
- (c)** Für den Fall eines gerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die Vertraulichen Informationen kooperiert der Empfänger mit der Offenlegenden Partei und hält die geltenden Gesetze bezüglich des Umgangs mit den Vertraulichen Informationen ein (alles auf Kosten der Offenlegenden Partei).

### **6.2** Ausnahmen:

Die Beschränkungen bezüglich der Nutzung oder Offenlegung Vertraulicher Informationen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die:

- (a)** vom Empfänger unabhängig und ohne Bezug auf die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei entwickelt wurden,
- (b)** ohne Verletzung der Vereinbarung durch die empfangende Partei allgemein öffentlich verfügbar sind,
- (c)** dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Einschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit bekannt waren, oder
- (d)** entsprechend der schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei frei von solchen Einschränkungen sind.

- 6.3** Werbung: Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Genehmigung in Werbeaktivitäten, es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass SAP den Namen des Auftraggebers in Kundenlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit den Investoren oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von SAP (einschließlich Referenzen und

Erfolgsgeschichten, in der Presse wiedergegebene Kundenmeinungen, Kundenbesuche, Teilnahme an der SAPPHIRE) verwendet. Der Auftraggeber stimmt zu und versichert, dass SAP Informationen über den Auftraggeber mit SAP SE und ihren Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben darf und dass der Auftraggeber über die entsprechenden Berechtigungen verfügt, um eigene Mitarbeiterkontaktdaten an SAP weiterzugeben.

## **7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

**7.1** SAP haftet dem Auftraggeber für im Zusammenhang mit der Vereinbarung entstehende Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SAP. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst SAP die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall, Ansprüche Dritter oder Datenverlust, aus. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

**7.2** Die Haftungsgrenzen gemäß Abschnitt 7.1 gelten nicht bei der Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungspflichtgesetz.

## **8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

**8.1** Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der Vereinbarung.

**8.2** Verzichtserklärung: Der Verzicht auf eines der Rechte aus einem Verstoß gegen die Vereinbarung ist nicht als Verzicht im Hinblick auf andere Verstöße auszulegen.

**8.3** Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefaxoder andere durch oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. den „SAP Store“ oder das DocuSign™ Verfahren) eingehalten werden.

**8.4** Geltendes Recht: Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich Schweizer Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. **Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Zürich-1.**

**8.5** Vereinbarung: Änderungen der Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form möglich und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Vereinbarung hat Vorrang vor den Geschäftsbedingungen jeglicher vom Auftraggeber ausgestellten Bestellungen, welche null und nichtig sind, selbst wenn SAP diese akzeptiert oder die Bestellung nicht anderweitig zurückweist. Die Vereinbarung umfasst die folgenden Bestandteile: die Order Form, das vorliegende Dokument mit den Geschäftsbedingungen sowie alle darin in Bezug genommenen Dokumente.

## Glossar

1. „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, bezeichnet ein Unternehmen, das einem anderen Unternehmen kapital- und stimmrechtsmässig zu mehr als 50% gehört.
2. „Vereinbarung“ bezeichnet die vorliegenden Geschäftsbedingungen SAP Education Preferred Card und die von den Parteien vereinbarte und unterzeichnete Order Form.
3. „Bonus“ bezeichnet den im Abschnitt ‚Bonus‘ beschriebenen Bonus.
4. „Geschäftspartner“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen einen Schulungsservice benötigen, beispielsweise Kunden, Distributoren, Dienstleister und/oder Lieferanten des Auftraggebers.
5. „Verpflichtungswert“ bezeichnet einen Vorauszahlungswert im Sinne der Zusage des Auftraggebers, Schulungsservices von SAP mindestens im angegebenen Wert in Anspruch zu nehmen, wie im Abschnitt ‚Verpflichtungswert‘ beschrieben.
6. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet:
  - (a) in Bezug auf den Auftraggeber: (i) die Auftraggeberdaten, (ii) die Marketing- und Geschäftsanforderungen des Auftraggebers, (iii) die Implementierungspläne des Auftraggebers und/oder (iv) Informationen zur finanziellen Situation des Auftraggebers, und
  - (b) in Bezug auf SAP: (i) die Produkte SAP Learning Hub und SAP Live Access sowie die SAP-Schulungsservices, und (ii) Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von SAP.
  - (c) Zu den Vertraulichen Informationen von SAP oder des Auftraggebers gehören auch Informationen, die von der offenlegenden Partei vor der uneingeschränkten Offenlegung gegenüber Dritten geschützt werden und die (i) die offenlegende Partei oder ihre Vertreter zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich einstufen, oder (ii) die gemäß der Art der Informationen und den Umständen der Weitergabe vernünftigerweise als vertraulich zu betrachten sind.
7. „Vertragslaufzeit“ bezeichnet den festen Zeitraum, während dem die SAP Education Preferred Card gültig ist, wie im Abschnitt ‚Vertragslaufzeit‘ und in der Order Form beschrieben.
8. „Auftraggeber“ bezeichnet die andere Partei, bei der es sich nicht um SAP handelt und die diese Vereinbarung geschlossen hat.
9. „Auftraggeberdaten“ bezeichnet alle Inhalte, Materialien, Daten und Informationen von Nutzern. Die Auftraggeberdaten und die daraus abgeleiteten Daten beinhalten keine Vertraulichen Informationen von SAP.
10. „Glossar“ bezeichnet den vorliegenden Abschnitt dieser Vereinbarung.
11. „Order Form“ bezeichnet das von den Parteien vereinbarte und beidseitig unterzeichnete Dokument ‚Order Form SAP Preferred Card‘, mit dem der Auftraggeber die SAP Education Preferred Card bei SAP bestellt hat.
12. „Preferred-Card-Wert“ bezeichnet den im Abschnitt ‚Preferred-Card-Wert‘ in der Order Form angegebenen Betrag, der durch Addieren des Verpflichtungswertes und des Bonuswertes berechnet wird.
13. „Preferred-Card-Vergütung“ ist der Verpflichtungswert zzgl. Mehrwertsteuer.
14. „SAP“ bezeichnet diejenige SAP-Entität, die diese Vereinbarung geschlossen hat.
15. „SAP Education Preferred Card“ ist die Vorauszahlungskarte, die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erworben wird.
16. „SAP-Schulungskatalog“ bezeichnet den von SAP veröffentlichten Katalog mit den Einzelheiten zu den SAP-Schulungen und -Schulungsservices.
17. „SAP SE“ bezeichnet die SAP SE, die Muttergesellschaft von SAP.
18. „Abschnitt“ bezeichnet einen bestimmten Abschnitt dieser Geschäftsbedingungen.
19. „SAP Training Site“ bezeichnet die Website unter [www.sap.com/training-certification](http://www.sap.com/training-certification).
20. „Reisekosten“ sind zusätzliche Kosten, die den SAP-Schulungsreferenten für Reisen und damit verbundene Aufwende entstehen.

- 21.** „Nutzer“ bezeichnet eine Person, die vom Auftraggeber Zugangsdaten für den Zugriff auf einen Schulungsservice erhält und die ein Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigter, Auftragnehmer oder Vertreter
- (a)** des Auftraggebers,
  - (b)** eines Verbundenen Unternehmens des Auftraggebers, und/oder
  - (c)** der Geschäftspartner des Auftraggebers und dessen Verbundener Unternehmen ist.
- 22.** „Bonuswert“ bezeichnet den in der Order Form angegebenen Betrag, der durch Multiplizieren des Verpflichtungswertes mit dem Bonus berechnet wird.